

Nach-Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 50.

9. Dezember 1860.

Bekanntmachung.

Die Viehmarkts-Ordnung für die Stadt
Nach betr.

Die neue von der hohen k. Regierung von Ober-
bayern durch Entschliebung vom 29. Oktober 1860
genehmigte Viehmarkts-Ordnung wird nachstehend zur
allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach, 28. Novbr. 1860.

Magistrat der Stadt Nach.
Kasshammer.

Viehmarkts-Ordnung

für die Stadt Nach.

§. 1. Alle Arten Nutz- und Schlachtvieh sind
Gegenstand des Absatzes auf den dahier stattfindenden
Viehmärkten.

§. 2. Diese Märkte werden abgehalten: am Vor-
abend eines jeden Waaren-Marktes, an jedem Dien-
stage in der Fasten und am ersten Montage eines
jeden Monats; fällt ein Feiertag auf einen dieser
Montage, so wird der Viehmarkt auf den nächstfol-
genden Montag verlegt.

§. 3. Die Verkäufer haben ihr Vieh auf den
vom Magistrat angewiesenen Plätzen zum Verkaufe zu
bringen, und mit Freilassung der erforderlichen Zwi-
schenräume nach der Zeit der Ankunft einzureichen;
die größeren Thiere sind wohl zu besessigen, um Be-
schädigung von Personen und Eigenthum zu verhüten.

§. 4. Die Marktzeit wird auf 5 Stunden fest-
gesetzt, und beginnt im Sommer zwischen 7 und 8 Uhr
Vormittags und im Winter zwischen 8 u. 9 Uhr.

§. 5. Das zu Markt getriebene Vieh wird von
der Markts-Commission besichtigt. Ungesundes oder
von einem angestrichen Orte herkommendes Vieh wird

nicht zugelassen, und dessen sogleiche Entfernung ver-
fügt. Viehhändler haben, wenn eine Seuche in der
Nähe herrschen sollte, besondere Zeugnisse der betref-
fenden Polizeibehörde darüber beizubringen, daß ihr
Vieh, welches genau bezeichnet sein muß, aus einem
gesunden Orte hergebracht werde.

§. 6. Der Ankauf und Verkauf von Vieh auf
diesen Märkten ist Inländern und Ausländern ohne
alle Beschränkung gestattet.

§. 7. Als dem Zwecke des Marktes zuwiderlau-
fende Geschäfte sind verboten:

- a) der Kauf und Verkauf von Vieh an Markttagen
außerhalb des Marktplatzes und vor Anfang des
Marktes;
- b) alle Scheinkäufe im Marktverkehr;
- c) das Legen von Angeboten ohne Abwarten der
Forderung des Verkäufers;
- d) das Verdrängen eines im Kaufe Begriffenen durch
Legung eines höhern Preises;
- e) Verabredung zur Bestimmung der Preise zum
Nachtheil des Publikums oder auch der Ver-
käufer;
- f) der Verkauf franken Viehes und insbesondere
auch sogenannter geschwelter Kühe.

§. 8. Uebertretungen dieser Bestimmungen wer-
den mit Geld von 1 - 10 fl. oder angemessenen
Arrest bestraft.

Wer an diesen Uebertretungen in irgend einer
Weise als Gehilfe oder Begünstiger Antheil nimmt,
wird nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl.
oder angemessenen Arrest bestraft.

§. 9. An Marktgebühren werden auf Grund
höchsten Reskripts des königl. Staatsministeriums des
Innern vom 29. Jänner 1848 Nro. 1731 erhoben:
von jedem Pferde, Fohlen, Ochsen, Stiere, Rinde,

dann von jeder Kuh und Schweinsmutter 3 fr.
von jedem Kinde unter einem Zentner, dann von einem
Kalbe und einem Massschweine 2 fr.
von einem Frischlinge, Bocke, Ziege und Schafe 1 fr.
und von einem Saugschweine 2 pf.

§. 10. Der Markts-Commission werden alle abgeschlossenen Kauf- und Tauschverträge über Pferde, Fohlen und Hornvieh angezeigt, von denselben in einem fortlaufenden Protokolle aufgezeichnet, und hierüber Certificate ausgefertigt.

Für ein solches Certificate wird auf Grund des h. Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Jänner 1859 Nro. 12.275 eine Gebühr von 12 fr. zur Communkassa erhoben, welche von den Contrahenten zu gleichen Theilen zu entrichten ist.

Die unterlassene Anzeige, sowie die Angabe falscher Preise bei dem Marktsprotokolle wird für jeden Contrahenten mit einer Strafe bis zu 10 fl. beahndet.

In eine gleiche Strafe verfällt derjenige der sich der Bezahlung der im vorigen § aufgeführten Marktgebühren absichtlich entzieht. Derselbe hat ausserdem die Marktgebühren nachzuzahlen.

§. 11. Das verkaufte Vieh kann zu jeder Zeit, wenn der Verkauf oder Tausch gehörig protokolliert ist, gegen Vorzeigung des erhaltenen Certificates abgetrieben werden, unverkauftes darf bei 1 fl. Strafe vor Beendigung der Marktzeit ohne Bewilligung der Markts-Commission nicht abgeführt werden.

§. 12. Für den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen wacht unter Zuziehung des als Viehbeschaumer aufgestellten Landgerichtsthierarztes die Markts-Commission durch ihr untergeordnetes Dienstpersonal.

§. 13. Diese Marktscommission hat zugleich die gütliche Beilegung vorkommender Marktsdifferenzen zu versuchen, und wegen Contraventionen das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, die Einschreitung in letzterer Beziehung competirt immer den gesetzlich bestimmten Gränzen zum Magistrat.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die Assistenzeleistung bei Tanzmusiken betr.

Da sich in jüngster Zeit die Ansicht verbreitet hat, daß bei Tanzmusiken lediglich die k. Gendarmerie und das Gerichtsdienstpersonal zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verpflichtet sei, so wird hiemit bemerkt, daß diese Pflicht zunächst den Gemeindevorstehern und den betreffenden Wirthen obliegt, weshalb beide auf ihre desfallsigen Pflichten mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht werden, daß nach den Bestimmungen der allröchsten Verordnungen vom 3. September 1843 Art. 11 und vom 6. Juni 1857 Art. 6 und 7 die Wirthen nicht blos Strafen bis zu 25 fl.

sondern auch zu gewärtigen haben, daß ihnen jede Tanzbelustigung für bestimmte Zeit entzogen wird, wenn sie bei Kaufhändeln oder sonstigen Erzessen nicht sogleich die Tanzmusik einstellen, die Exzedenten ausweisen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Herstellung der Ordnung die größte Thätigkeit entwickeln. Die Vorsteher haben sich hienach genau zu achten, und diese Verfügung den Wirthen speziell zu eröffnen, und Nachweis hierüber zu den Akten der Gemeindeverwaltung zu bringen.

Michach, 26. Novbr. 1860.

Kgl. Landgericht.

Wimmer.

A u f f o r d e r u n g !

Verlassenschaft der Maria Funk von hier betr.

Alle diejenigen Personen, welche an den Rücklag der dahier verlebten Privatiers-Wittwe Maria Funk, vormaligen Hofbäurin von Haberskirch, irgend Ansprüche zu erheben haben, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche

binneu 4 Wochen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Friedberg, am 27. Novbr. 1860.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Privat = Anzeigen.

Capitalien

von 500, 800, 1500, 3000, 5000, 7000, 12.000 und 13.000 fl. sind zu 4 und 4 1/2 auszuleihen im

Commissions-Bureau

P. P. Ingedult in Augsburg.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stets fort, bei ganz guter Versicherung zu 4 Proz. das Commissions-Bureau

Hugo Höfle,

Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

Jagd = Versteigerung.

Am Johannisstag den 27. Dezbr. l. J., Nachmittags 2 Uhr versteigert die Gemeinde Ober- und Untermauerbach im Wirthshause zu Untermauerbach das derselben zustehende Jagdrecht öffentlich an den Meistbietenden. Hiezu werden Nachlustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Untermauerbach, 2. Dezbr. 1860.

A. Schmaus, Vorsteher.

Zugelaufener Hund.

Ein großer schwarzer Hund, männlichen Geschlechts mit lungen Schweife und geschnittenen Ohren ist zugelaufen. Der rechtmäßige Eigentümer kann denselben gegen Inserationsgebühr und Futtergeld abholen, bei

Joh. Bezinger sen.

Die Gemeinden des kgl. Landgerichtsbezirkes Michach, welche die Gebühr für das Michacher-Friedberger Wochenblatt Jahrgang 1861 noch nicht bezahlt haben, werden hiemit ersucht, solche zu entrichten.

Michach, 6. Dezbr. 1860.

Die Redaktion

des

Michacher-Friedberger
Wochenblattes.

In nächstkommender Woche findet folgende öffentliche Verhandlung beim kgl. Bezirksgericht Michach statt.

Donnerstag, 13. Dezbr. Vormitt. halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Maria Ferhamer von Kelheim, wegen Kindes-tödtung.

Am nämlichen Tag, Vormittag 10 Uhr. Untersuchung gegen Joseph Weingärtner von Unterdolling, wegen Vergehens der Körperverletzung.

Am demselben Tag, Nachmitt. halb 3 Uhr. Untersuchung gegen Stephan Karg von Lechhausen, wegen Vergehens der unerzogenen unfreiwilligen Unzucht.

Abgeurtheilte Untersuchungen des kgl. Bezirks-gerichts Michach.

Donnerstag den 29. Novbr.

Michael Kern von Leidling erhielt wegen Vergehens der Körperverletzung eine 45tägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe.

Michael Pauradel von Kissing hat am Samstag den 8. September l. Js. Abends den Johann Widmann vor dem Schloßwirthshause zu Mering, nachdem sie vorher im genannten Wirthshause einen Streit gehabt hatten, mit einem 4 Schuh langen, handbreiten und über Zoll dicken Brett am Kopfe derart verletzt, daß der Vulnerat einen Bruch des Knochens am linken Stirnbein mit leichter Gehirnerschütterung, eine 15tägige totale und eine weitere 15tägige theilweise Arbeitsunfähigkeit erlitt.

Michael Pantadt wurde sofort wegen des durch den Gebrauch einer Waffe erschwerten Vergehens der Körperverletzung verurtheilt ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes zu einer zweimonatlichen doppeltgeschärfsten Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die Verhandlung gegen Joseph Müller von Amerfeld

wegen Diebstahls bleibt, da Müller neuerlich in Untersuchung gekommen, bis auf weiteres ausgesetzt.

Unmenschlichkeit.

Ein Gutsbesitzer in Tucama (Südamerika), Don Manuel Bivero, sollte als Anhänger der Unidas, der Partei des ehemaligen Präsidenten Rivadavia erschossen werden. Sein Sohn ein Jüngling von siebzehn Jahren, begab sich zum General Quiroga nach Buenos Ayres und bot sein eigenes Leben für das seines Vaters.

„Du bist deines Lebens überdrüssig?“ fragte Quiroga.

„Ich bin entschlossen, für das Wohl meiner Familie, für Vater, Mutter und sechs Geschwister zu sterben!“ erwiderte der junge Bivero.

„Nun“ wohl versetzte der Tyrann, „ich will Dir einen Vorschlag machen: ich lasse Dir die Ohren abschneiden; verrathen deine Mienen dabei den mindesten Schmerz, so lasse ich Dich erschießen; hältst du aber standhaft aus, so schenke ich Dir und Deinem Vater das Leben!“

Der Jüngling ging auf den Vorschlag ein und der Henker mußte ihm mit einem stumpfen Messer langsam die Ohren abschneiden.

Das Opfer verzog keine Miene.

Von der Standhaftigkeit und dem Muthe des Jünglings überrascht, sagte Quiroga:

„Du bist ein sehr gefährlicher Mensch, und dein Vater, der einen solchen Sohn zeugte, kann es nicht minder sein!“

Darauf ließ der Unmensch auch den Vater vorführen und erschießen.

Volksbildung in Frankreich.

Nach dem neuesten statistischen Ausweis des franz. Ministeriums ist es mit der Volksbildung recht übel bestellt. Im Departement Creuse waren 1854 unter 1903 Brautpaare 1263 Männer und 1761 Frauen, also 78 Proc., des Schreibens unfundig. Von den Frauen den ersten Erziehern des Volkes, waren im Allgemeinen 92 Proc. des Schreibens unfundig, es befanden sich also unter 100 Frauen nur 8 Schreiberinnen, ein Verhältniß, wie es kaum in Rußland vorkommen wird. In anderen 4 Departements betrug die Zahl der des Schreibens Unkundigen 70 Procent, in 14 Departements über 60, in weiteren 14 Departements 50, und im Rest 30–40 Proc. Unter dieser Zahl sinken nur die deutschen Provinzen: das Elsaß, Lothringen und der flämische Theil. Das Lesen ist etwas mehr verbreitet; im Durchschnitt sind aber des Schreibens Unkundige auch des Lesens nicht fundig. Im Ganzen genommen ist also kaum die Hälfte der Franzosen mit den nothwendigsten Schulkenntnissen ausgestattet, wäh-

rend in Deutschland, mit Ausnahme Mecklenburgs, doch nur selten mehr ein Mensch ohne alle Schulkenntnisse gefunden wird. In diesem Zustande Frankreichs findet sich leicht die Erklärung dafür, warum es sich von jeder Regierung übertölpeln und von L. Napoleon zu Allem bringen läßt, wozu der Ehrgeiz drängt.

Ein schon älterer Herr, der noch das Bedürfnis fühlen mochte sich jüngern Damen anzunähern, faßte Neigung zu einem hübschen Mädchen und suchte sich durch alle möglichen Mittel auf einen vertraulichen Fuß mit ihr zu stellen. Da sie stets freundlich war, so glaubte er in diesem Umstand Gegenliebe zu erblicken und

ließ sie einst durch eine alte Frau, die Zutritt im Hause des Mädchens hatte, um eine Haarlocke bitten. Welches Entzücken für den grauen Seladon, als er am andern Tage ein zierlich in Papier gewickeltes Haarbüschel erhielt. — Ob der Glückliche entdeckte, daß das Haar von dem Federschwefel eines hübschen Hündchens entnommen worden war, ist nicht bekannt geworden.

Ein Dieb, der eines Verbrechens überführt wurde, obwohl er dasselbe hartnäckig geläugnet hatte, wurde wegen des Lügens zur Rede gestellt. Derselbe blieb bei der Behauptung stehen, er habe eine Nothlüge gesprochen, „den“, meinte er, „ich befand mich ja in augenscheinlicher Noth eingesperrt zu werden.“

Stand und Preis der Nüchacher Schranne vom 1. Dezember 1860.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis				
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchsten		mittlerer		mindesten			gefallen		gestiegen		
				Schäffel.											
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	103	105	—	22	4	21	31	20	56	2600	27	—	—	—	12
Korn	160	160	—	16	—	15	42	15	22	2513	1	—	15	—	—
Gerste	206	201	5	14	9	13	22	12	43	2686	13	—	—	—	4
Haber	266	266	—	6	42	6	27	5	55	1714	39	—	6	—	—
Summa	737	732	5							9174	20				

Nüchacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Eth.	Qu.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	14	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	2 1/2	Mundmehl oder Auszug.	7
Rohfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	4	1	1	Semmelmehl	6
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl	—	3	1	2 1/2	Mittel- od. Roggenmehl	5
Schweinefleisch	16	Kreuzer Roggl	—	6	3	1	Nachmehl	4
Kalbsteisch	11	Halbbagen Laib	—	18	1	2	Beutel- od. Brodmehl	4
Schaffsteisch	10	Bagen Laib	1	4	3	—	1 Pfd. Roggenbrod	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Eth.	Qu.	Thl.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	2 6
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	1 42
Rindfleisch	—	Kreuzer Roggl	—	7	—	—	Waizenmehl	1 36
Schweinefleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	14	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 10
Kalbsteisch	—	Bagen Laib	1	6	—	—	Roggenmehl	1 4
Schaffsteisch	—	Achtkreuzer Laib	2	12	—	—	Nachmehl	— 54

1 Pf. Waizenbrod kostet 7 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 3 pf.

München 24. Novbr. Augsburg 30. Novbr. Schrobenhausen 29. Novbr. Friedberg 1. Dezbr.

Ort der Schranne	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	22	31	21	40	20	52	15	18	14	43	14	2	15	49	15	15	3	7	26	7	58	6	13	
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	22	10	21	27	23	53	16	32	16	—	15	16	14	47	14	1	13	14	7	3	6	36	5	57
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	21	21	20	34	19	34	13	59	13	51	13	20	13	48	13	28	12	51	6	49	6	27	5	50
Friedberg . .	—	—	—	—	—	—	21	—	20	40	20	—	15	—	15	20	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—